

Erbausschlagungserklärung

Einsenden an Einzelrichter, Bezirksgericht March, Postfach 48, 8853 Lachen SZ

Gesuchsteller/-in

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____ Heimatort: _____
PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____
Strasse: _____ Telefon: _____
Beziehung zur verstorbenen Person: _____

Verstorbene Person

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____ Geburtsort: _____
Zivilstand: _____ Heimatort: _____
PLZ / Ort: _____ Todesdatum: _____
Strasse: _____ Todesort: _____

Ausschlagungserklärung

Ich schlage den Nachlass der verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus.

Ausschlagung im Namen minderjähriger Nachkommen

Wir schlagen den Nachlass der verstorbenen Person für folgende minderjährige Nachkommen unbedingt und vorbehaltlos aus:

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____
Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____
Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind **zwingend** beide Unterschriften der Elternteile notwendig.
Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis einreichen.

Ort / Datum

Unterschrift Mitinhaber/-in elterliche Sorge

Ort / Datum

Unterschrift Mitinhaber/-in elterliche Sorge

Einzureichende Unterlagen

- Allfällige Verfügungen von Todes wegen (Testament, Ehe- und Erbvertrag etc.)
- Geburtsurkunde Gesuchsteller/-in (bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
- Passkopie Gesuchsteller/-in (bei ausländischer Staatsangehörigkeit)

Allgemeine Hinweise

- Wer:** Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Das Ausschlagungsrecht verwirkt für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt, sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht haben (vgl. Art. 571 Abs. 2 ZGB).
- Frist:** Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab Kenntnis des Todes des Erblassers für gesetzliche Erben und ab amtlicher Mitteilung von der Verfügung von Todes wegen des Erblassers für eingesetzte Erben (vgl. Art. 567 ZGB).
- Wirkung:** Die einmal erklärte Ausschlagung ist unwiderruflich. Wer den Nachlass ausschlägt, wird im Falle der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457 ff. ZGB) vom Gesetz so behandelt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (vgl. Art. 572 Abs. 1 ZGB). Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB).
- Kosten:** Die Kosten für die Erbausschlagung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Person auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 117 ZPO).

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller/-in
